

BÄK und PKV schaffen Grundlage für Novellierung

Die 2013 aus dem Amt geschiedene Bundesregierung hatte sich 2009 in ihrem Koalitionsvertrag darauf verständigt, die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) an den aktuellen Stand der Wissenschaft anzupassen und dabei die Kostenentwicklungen zu berücksichtigen. Dann wurde die Novellierung der GOÄ aber hinter die 2012 umgesetzte Neufassung der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) zurückgestellt und die Einigung zwischen der Bundesärztekammer und dem PKV-Verband auf ein gemeinsames Konzept zur Voraussetzung einer gesetzlichen Umsetzung gemacht. Nachdem die Einigungsversuche zwischen der BÄK und der PKV 2012 ohne Erfolg blieben, hat das Bundesministerium für Gesundheit erklärt, dass die Inkraftsetzung einer neuen GOÄ bis Ende der 17. Legislaturperiode im Jahr 2013 nicht mehr möglich sei. Zugleich hat das BMG seine Aufforderung an BÄK und PKV zur Einigung auf einen gemeinsamen Masterplan für die GOÄ-Novellierung erneuert und bekräftigt.

Rahmenvereinbarung zur GOÄ-Novelle

Dieser Aufforderung sind beide Institutionen mit ihrer Rahmenvereinbarung zur Novellierung der GOÄ im November 2013 gerecht geworden. Diese umfasst im Wesentlichen folgende

Inhalte:

- umfassende Novellierung der in Teilen 32 Jahre alten GOÄ (letzte Teil-/Gesamtrevision 1996/1982) mit dem Ziel der Stärkung der Transparenz, Abrechnungssicherheit und Verständlichkeit
- stetige Weiterentwicklung und Pflege der neuen GOÄ in einer den Verordnungsgeber unterstützenden gemeinsamen Gremien- und Beschlussstruktur mit der hierfür notwendigen gemeinsamen Datenhaltung und –analyse unter gleichberechtigter Einbeziehung der Beihilfe auf Kostenträgerseite
- Einigung auf die Grundsätze des Bewertungsverfahrens und die Nutzung des Entwurfes des Gebührenverzeichnisses GOÄneu der Bundesärztekammer als Basis für die Entwicklung einer gemeinsamen „Integrationsversion“ der GOÄneu
- Einigung über wesentliche Stellgrößen für die Anwendung der GOÄneu (z. B. Analogbewertung, Gebührenrahmen, wahlärztliche Leistungen, Erprobung neuer Versorgungselemente)
- Maßnahmen zur Stärkung der Qualität in der privatärztlichen Versorgung
- fairer Interessenausgleich durch Erhalt der Doppelschutzfunktion der GOÄ nach § 11 Satz 3 BÄO:
- keine ökonomische Überforderung der zur Zahlung der Entgelte Verpflichteten
- angemessene Vergütung der ärztlichen Leistungen.

Die BÄK und die PKV haben sich direkt an die neue Bundesregierung gewandt und darum gebeten, die Novellierung der GOÄ mit hoher Priorität umzusetzen.

www.tinyurl.com/baek019